

Spielordnung

§ 1

Allgemeines

(1) Alle Fußballspiele von Mannschaften des SFV werden nach den vom DFB anerkannten Spielregeln der FIFA, nach den Bestimmungen des DFB, den Rahmenbedingungen für die Regionalliga und Oberligen sowie der nachfolgenden Spielordnung durchgeführt.

(2) Die Fußballspiele des SFV gliedern sich in

1. Pflichtspiele (Meisterschafts-, Pokal-, Aufstiegs- und Entscheidungsspiele),
2. Auswahlspiele,
3. Freundschaftsspiele.

§ 2

Spielleitung

(1) Verantwortlich für die Leitung der vom SFV veranstalteten Spiele sind der Verbandspielausschuss und der Verbandsjugendausschuss.

(2) Jede Spielklasse wird durch einen gewählten Spiel- oder Klassenleiter geleitet. Der Kreisvorsitzende übt die Aufsicht über alle Spielklassen seines Kreises aus.

§ 3

Spielzeit

(1) Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

(2) Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. 06. hinaus notwendig werden, kann der SFV abweichende Regelungen treffen.

(3) Für BSG- und FBH-Mannschaften ist das Kalenderjahr das Spieljahr.

§ 4

Spielbetrieb an Sonn- und Feiertagen

(1) Grundsätzlich sollen die Pflichtspiele an Sonn- und Feiertagen und unter Tageslicht ausgetragen werden.

(2) Nach § 9 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage sind Sportveranstaltungen verboten

1. am Karfreitag, am Allerheiligentag und am Totensonntag,
2. am Allerseelentag vor 11.00 Uhr,
3. am Tag vor dem 1. Weihnachtstag (Heiliger Abend) nach 13.00 Uhr.

§ 5

Allgemeines Spielverbot

Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderen Anlässen an einzelnen Tagen ein Spielverbot für das gesamte Verbandsgebiet zu erlassen. Das Spielverbot kann auch zeitlich und räumlich begrenzt werden.

§ 6

Meldung

Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen und den Spielen um den Saarlandpokal beteiligen wollen, haben ihre Meldung unter Angabe der Zahl und der Art der teilneh-

menden Mannschaften bei der Verbandsgeschäftsstelle abzugeben.

Der Termin für die Abgabe der Meldebogen wird vom Verbandsspielausschuss bzw. vom Verbandsjugendausschuss bestimmt.

§ 7

Spielkleidung

(1) Bei der Meldung zu den Pflichtspielen ist die Farbe der Spielkleidung anzugeben.

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und den Schiedsrichterassistenten ist die Farbe Schwarz vorbehalten.

(2) Die Heimmannschaft hat die Spielkleidung zu wechseln, wenn diese sich nach Auffassung des Schiedsrichters nicht hinreichend von derjenigen der Gastmannschaft unterscheidet.

(3) Bei Spielen auf neutralem Platz wird, falls eine vorherige Einigung der Vereine nicht zustande kommt, die Mannschaft, die die Spielkleidung zu wechseln hat, durch Los bestimmt.

(4) Fällt ein Spiel aus, weil eine Mannschaft die Spielkleidung pflichtwidrig nicht wechselt, so ist das Spiel für diese Mannschaft als verloren zu werten.

(5) Der Spielführer muss sichtbar eine Armbinde tragen.

(6) Die Spieler haben auf ihren Sporthemden deutlich erkennbare Rückennummern zu tragen. Die Nummerierung

muss mit der Eintragung auf dem Spielbericht übereinstimmen. Die das Spiel beginnenden Spieler sollen die Rückennummern 1-11 tragen.

(7) Über Werbung auf der Spielkleidung entscheidet der Vorstand nach den Vorschriften des DFB.

(8) Das Tragen von Schienbeinschützern ist Pflicht.

§ 8

Herrichtung des Spielfeldes

(1) Der Platzverein hat das Spielfeld entsprechend den Spielregeln herzustellen. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Schiedsrichters vorgenommen werden.

Der Platzverein hat die vorgeschriebenen Bälle in der erforderlichen Anzahl bereitzuhalten.

(2) Bei jedem Spiel müssen ein Verbandskasten und eine Tragbahre vorhanden sein.

(3) Pflichtspiele sollen so rechtzeitig angesetzt werden, dass sie bei Tageslicht beendet sind. Während eines Spiels kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse das Spiel fortführen, sofern durch das Einschalten der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse verbessert werden können. Die Entscheidung darüber trifft der Schiedsrichter. Fällt die künstliche Beleuchtung aus, so hat der Platzverein alles Erforderliche zu ihrer Instandsetzung zu veranlassen, damit das Spiel fortgesetzt werden kann.

(4) Neue Sportplätze bedürfen der Zulassung zum Spielbetrieb durch den Verband.

(5) Vereine, die über mehrere Sportplätze verfügen, sind verpflichtet, vor Beginn der Meisterschaftsrunde festzulegen, auf welchem Platz die Spiele ausgetragen werden.

(6) Ein Spiel kann auf einem anderen als dem gemeldeten Platz nur dann ausgetragen werden, wenn der Gegner und der Klassenleiter zustimmen.

Dieser Zustimmung bedarf es nicht, falls der gemeldete Platz unbespielbar und der Ausweichplatz ein Hartplatz oder Kunstrasenplatz ist.

§ 9

Terminlisten und Ergebnisdienst

(1) Die Terminlisten werden von den Klassenleitern aufgestellt und vom Verbandsspielausschuss genehmigt. Die Spiele sollen den beteiligten Vereinen mindestens zwei Wochen vor dem Spieltermin durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern des SFV oder durch schriftliche Mitteilung bekannt gegeben werden. Die Mitteilung kann auch über DFBnet erfolgen.

Die Terminlisten der Bezirks- und Kreisligen sollen sich nach den für die höheren Klassen angesetzten Spielen richten.

(2) Spielverlegungen bedürfen der Genehmigung des Verbandsspielausschusses. Sie sollen grundsätzlich nur mit Einverständnis des Spielgegners vorgenommen werden.

(3) Spielverlegungen und Neuansetzungen von Spielen sollen den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tag vor dem Spieltag bekannt gegeben werden.

(4) Die Rückrundenspiele sollen in der Reihenfolge der Vorrundenspiele angesetzt werden.

(5) Zur vollständigen Abwicklung aller Spielklassen über DFBnet hat der Platzverein bzw. der dazu bestimmte Verein bis 18.00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, die Spielergebnisse in das System einzupflegen. Für Spiele, die um 17.00 Uhr noch nicht beendet sind, sind die Spielergebnisse bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das System einzupflegen. Für Spiele, die nach 18.00 Uhr statt-

finden, sind die Spielergebnisse bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das System einzupflegen.

§ 10

Status der Spieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Nichtamateuren ausgeübt. Nichtamateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler). Die Begriffe Amateure und Vertragsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

(1) Amateur ist, wer aufgrund seiner Mitgliedschaftsverhältnisse Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 149,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.

(2) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein geschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (§ 10 Abs. 1) Vergütungen oder andere geldwerten Vorteile von mindestens 150,00 Euro monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

(3) Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 10 a

Geltungsumfang der Spielerlaubnis

(1) Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des SFV in allen Mannschaften der Vereine aller Spielklassen mitwirken.

(2) Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres am 01. 07. das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in Pokalspielen auf DFB-Ebene und in Meisterschaftsspielen der ersten Mannschaft ihres Vereins in allen Amateurlagen sowie in Spielen der Auswahlmannschaften des SFV eingesetzt werden.

§ 10 b

Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(1) Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 10 (2) entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des Fußball-Regionalverbandes Südwest und des SFV verstoßen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen auf eine Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen sein und bis zum Ende eines Spieljahres (30. 06.) laufen. Die Laufzeit ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

(2) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung

einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 150,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den SFV findet nicht statt.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom SFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom SFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen sowie bei fehlendem schriftlichem Einverständnis des Spielers oder des Vereins.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem SFV unverzüglich anzuzeigen.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselsverfahrens nicht zu Gunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

(3) Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim SFV vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein. Sofern der Abschluss mehrerer Verträge für die gleiche

Spielzeit angezeigt wurde, hat der zuerst angezeigte Vertrag Vorrang.

(4) Bei einem Vereinswechsel gelten für den Vertragsspieler die Bestimmungen des § 16 der SFV-Spielordnung.

(5) Im Übrigen finden bei einem Vereinswechsel die Bestimmungen der §§ 12 und 15 der Spielordnung des SFV Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

(6) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 16 (8) zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

(7) Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder einer Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft für Lizenzligen besitzen.

Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen können Förderverträge

abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3 + 2 Modell“). Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung beim SFV sowie zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutsche Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

(8) Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim ständigen Landesverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

- a) in erster Instanz
 - aa) falls die Vereine dem SFV angehören, das Verbandsgericht des SFV;
 - bb) falls die Vereine dem Fußball-Regionalverband Südwest angehören, das Verbandsgericht des Fußball-Regional-Verbandes;
 - cc) in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;
- b) als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB

Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

§ 10 c

Strafbestimmungen für Amateure und Verein

- (1) Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann geahndet werden, das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
- a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von den zulässigen Aufwendersatz übersteigenden Zahlungen.
- (2) Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.

§ 10 d

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

- (1) Wird die Verpflichtung gem. § 10 (2) nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 15 (3) 1.1. 2. Abschnitt der SFV-Spielordnung vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht

ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 15 (3) 1.1. vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. In den genannten Fällen ist die vorstehende Entschädigung nicht zu zahlen, wenn bereits eine Entschädigung gemäß § 10 f entrichtet worden ist.

Die Nichtzahlung dieser Ausbildungs- und Förderungsentschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

(2) Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß §10 (2) oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 10b (2) sind mit Geldstrafen nicht unter 250,- € zu ahnden.

§ 10 e

Zuständigkeit

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 10 c und d obliegt dem Verbandsgericht. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an das Verbandsgericht des Fußball-Regionalverbandes „Südwest“ zulässig.

§ 10 f

Ausbildungsentschädigung für Amateure und Vertragsspieler

1. Ausbildungsentschädigung für den Amateur, der bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres Vertragsspieler wird oder der als Vertragsspieler zu einem anderen Verein ohne Statusänderung wechselt

(1) Ein Verein, der seinen eigenen Amateur oder den eines anderen Vereins bis zum vollendeten 23. Lebensjahr als Vertragsspieler unter Vertrag nimmt, ist zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung verpflichtet;

Entsprechendes gilt für den Vertragsspieler ohne Statusänderung.

Die Wirksamkeit des Vertrages darf nicht von einer bestimmten Höhe der Ausbildungsentschädigung abhängig gemacht werden.

(2) Die Höhe der Ausbildungsentschädigung richtet sich nach den für die Vereine maßgeblichen Basisbeträgen gemäß den Spielklassen der ersten Herren- oder Frauenmannschaft, der früheren Vereine in den letzten fünf Jahren vor Wirksamwerden des Vertrages als Vertragsspieler und einem für den aufnehmenden Verein festgelegten Faktor (Summe der Basisbeträge der früheren Vereine x Faktor des aufnehmenden Vereins).

- a) Stichtag ist jeweils der 01. 07. eines Jahres. Maßgeblich ist das Datum des Wirksamwerdens des Vertrages.
- b) Folgende Basisbeträge pro Jahr gelten für die Vereine bei der Verpflichtung eines Spielers als Vertragsspieler:

Bundesliga	€	1.000,-
2. Bundesliga	€	750,-
Regionalliga/Oberliga	€	600,-
5. und 6. Spielklasse (Verbandsliga/Landesliga)	€	450,-
unterhalb der 6. Spielklasse (Bezirksliga/Kreisliga A und B)	€	300,-

Für die aufnehmenden Vereine gelten nachstehende Faktoren:

Bundesliga	3,5
2. Bundesliga	3,0
Regionalliga	2,5
Oberliga	2,0
5. und 6. Spielklasse (Verbandsliga/Landesliga)	1,5
unterhalb der 6. Spielklasse (Bezirksliga/Kreisliga A und B)	1,0

c) Folgende Basisbeträge pro Jahr gelten für Vereine bei der Verpflichtung einer Spielerin als Vertragsspieler:

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	€	450,-
2. Frauenspielklasse	€	350,-
unterhalb der 2. Frauen-Spielklasse	€	250,-

Für die aufnehmenden Vereine gelten nachstehende Faktoren:

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2,5
2. Frauen-Spielklasse	1,5
unterhalb der 2. Frauen-Spielklasse	1,0

(3) 10 % der Ausbildungsentschädigung gemäß (2) errechneten Ausbildungsentschädigung stehen dem Verein zu, für den der Spieler erstmals im Bereich des DFB und nachweislich drei Jahre ununterbrochen spielberechtigt war (Vaterverein); dies gilt nicht für Spielerinnen.

Der Anspruch auf die übrige Ausbildungsentschädigung steht jedem Verein, für den der Spieler innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Verpflichtung spielberechtigt war, zeitanteilig – jeweils 20 % der zu zahlenden Ausbildungsentschädigung pro Jahr – zu. Vorstehende Ansprüche können nebeneinander geltend gemacht werden.

Lässt sich eine Anspruchsberechtigung für den Vaterverein nicht feststellen, wird die gesamte Ausbildungsentschädigung verteilt.

Bei einem Vertragsabschluss mit einem Spieler, der für den vertragschließenden Verein bereits spielberechtigt ist, vermindert sich die Ausbildungsentschädigung entsprechend seiner Spielberechtigungszeit bei diesem Verein.

Zu den Spielberechtigungszeiten werden die Wartefristen beim Vereinswechsel-Zeitraum bis zur Erteilung der Spielerlaubnis für Pflichtspiele – zugunsten des jeweils abgebenden Vereins gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn nur die Wartefrist zum Fünf-Jahres-Zeitraum gehört. Stichtag ist in der Regel der 01. 07. eines jeden Jahres.

(4) Bei einem weiteren Wechsel des Vertragsspieler ohne Statusveränderung nach seiner erstmaligen Verpflichtung erhält nur der abgebende Verein eine Ausbildungsentschädigung für die Zeitdauer der Spielberechtigung bei ihm; Entsprechendes gilt für den Amateur, der erneut Vertragsspieler wird.

Die Ausbildungsentschädigung bemisst sich nach den Basisbeträgen für den abgebenden Verein und dem Faktor für den aufnehmenden Verein nach (2).

Entschädigungspflichtige Vertragsabschlüsse nach Nr. 1 sind in den Amtlichen Mitteilungen des SFV baldmöglichst zu veröffentlichen, im Falle des übergebietlichen Vereinswechsels sowohl vom aufnehmenden als auch vom abgebenden Mitgliedsverband.

(5) Ansprüche auf eine Ausbildungsentschädigung können nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages nicht mehr geltend gemacht werden. Der Anspruch ist gewahrt, wenn ihn der Antragsteller beim entschädigungspflichtigen Verein, dessen Mitgliedsverband dem eigenen Mitgliedsverband oder dem Ligaverband rechtzeitig schriftlich gemeldet hat.

(6) Die Ausbildungsentschädigung wird um eine von dem den Spieler als Vertragsspieler verpflichtenden Verein für denselben Spieler bereits an einen nach Nrn. 1. bis 4. dieser Bestimmung entschädigungsberechtigten Verein gezahlte Ausbildungsentschädigung gekürzt.

(7) Entsteht über die Höhe der Ausbildungsentschädigung nach (1) bis (5) oder deren Teilung Streit, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten der Mitgliedsverband, der die Spielberechtigung für den Vertragsspieler erteilt. Schriftliche Vereinbarungen der streitenden Parteien sind grundsätzlich im Wege des Urkundenverweises zu verwerten.

(8) Die Nichtzahlung der Ausbildungsentschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

(9) Die Bestimmungen über die Zahlung einer Ausbildungsentschädigung gelten für Tochtergesellschaften der Lizenzligen entsprechend, und zwar auch im Verhältnis zum eigenen Mutterverein.

(10) Für die Festlegung der Ausbildungsentschädigung für A-Junioren-Spieler des älteren Jahrgangs gelten vorstehende Bestimmungen. Gleichgestellt sind A-Junioren-Spieler des jüngeren Jahrgangs ab 01. 01. eines Jahres.

2. Ausbildungsentschädigung für den Amateur und Vertragsspieler, der bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erstmalig Lizenzspieler wird.

(1) Ein Verein der Lizenzligen, der einen Amateur oder Vertragsspieler bis zur Vollendung dessen 23. Lebensjahres erstmalig als Lizenzspieler unter Vertrag nimmt, ist grundsätzlich zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung verpflichtet. Die Wirksamkeit des Vertrages darf nicht von einer bestimmten Höhe der Ausbildungsentschädigung abhängig gemacht werden.

Die Ausbildungsentschädigung beträgt

a) für Vereine der Bundesliga € 50.000,-

b) für Vereine der 2. Bundesliga € 22.500,-

Stichtag ist jeweils der 01. 07. eines Jahres. Maßgeblich ist das Datum des Wirksamwerdens des Vertrages.

10 % der Ausbildungsentschädigung gemäß Buchstaben a) bzw. b) stehen dem Verein zu, für den der Spieler erstmals im Bereich des DFB und nachweisbar drei Jahre ununterbrochen spielberechtigt war (Vaterverein).

Der Anspruch für die übrige Ausbildungsentschädigung steht jedem Verein, für den der Spieler innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Verpflichtung spielberechtigt war, zeitanteilig – jeweils 20% der zu zahlenden Ausbildungsentschädigung pro Jahr – zu.

Vorstehende Ansprüche können nebeneinander geltend gemacht werden.

Lässt sich eine Anspruchsberechtigung für den Vaterverein nicht feststellen, wird die gesamte Ausbildungsentschädigung verteilt.

Bei einem Vertragsabschluss mit einem Spieler, der für den vertragschließenden Verein bereits spielberechtigt ist, vermindert sich die Ausbildungsentschädigung entsprechend seiner Spielberechtigungszeit bei diesem Verein.

Zu den Spielberechtigungszeiten werden die Wartefristen beim Vereinswechsel – Zeitraum bis zur Erteilung der Spielerlaubnis für Pflichtspiele – zugunsten des jeweils abgebenden Vereins gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn nur die Wartefrist zum Fünf-Jahres-Zeitraum gehört. Stichtag ist in der Regel der 01. 07. eines jeden Jahres.

Wird ein Amateurspieler als Lizenzspieler unter Vertrag genommen und die vorstehende Entschädigung gezahlt, besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Entschädigung nach § 10 f 1.

§ 10 f 1. (5) S. 1 gilt entsprechend.

(2) Ansprüche auf eine Ausbildungsentschädigung können nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages nicht mehr geltend gemacht werden. Der Anspruch ist gewahrt, wenn ihn der Antragsteller beim entschädigungspflichtigen Verein, dessen Mitgliedsverband oder dem DFB oder dem Ligaverband rechtzeitig schriftlich gemeldet hat.

(3) Schließt ein Amateur- oder ein Vertragsspieler während oder unmittelbar nach Ablauf der Wehrdienstzeit einen Vertrag, so haben nur der Verein, dem der Amateur oder Vertragsspieler vor der Einberufung angehörte, und etwaige frühere Vereine Anspruch auf eine Ausbildungsentschädigung. Die Zeit des Wehrdienstes ist dem Verein zuzurechnen, dem der Spieler vor der Einberufung zum Wehrdienst angehörte.

(4) Die Ausbildungsentschädigung wird um eine vom Lizenzverein für denselben Spieler bereits früher an einen nach (1) entschädigungsberechtigten Verein gezahlte Ausbildungsentschädigung gekürzt.

(5) Entsteht über die Höhe der Ausbildungsentschädigung nach (1) bis (4) oder deren Teilung Streit, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten der Kontrollausschuss des DFB. Schriftliche Vereinbarungen der streitenden Parteien sind grundsätzlich im Wege des Urkundenbeweises zu verwer-

ten (vgl. § 3 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB).

Gegen die zu begründende und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehende Entscheidung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung Berufung an das Bundesgericht des DFB zulässig.

Der zur Zahlung verpflichtete Verein muss die geforderte Ausbildungsentschädigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung beim DFB hinterlegen.

(6) Eine Ausbildungsentschädigungspflicht für Aufsteiger in die 2. Bundesliga entfällt für die vereinseigenen Spieler, die für Pflichtspiele der Senioren- oder Junioren-Mannschaften des vertragschließenden Vereins oder, wenn der Vertrag mit der Tochtergesellschaft geschlossen wird, für Mannschaften des Muttervereins länger als zwei Jahre vor der Lizenzverteilung an den Verein (01. 07.) spielberechtigt waren.

(7) Die Bestimmungen über die Zahlung einer Ausbildungsentschädigung gelten für Tochtergesellschaften der Lizenzligen entsprechend, und zwar auch im Verhältnis zum eigenen Mutterverein.

3. Entschädigung für den Amateur und Vertragsspieler, der im Anschluss an einen Vereinswechsel beim aufnehmenden Verein zwischen dem vollendeten 23. und 28. Lebensjahr erstmalig Lizenzspieler wird

(1) Ein Verein der Lizenzligen, der einen Amateur oder Vertragsspieler im Anschluss an einen Vereinswechsel zwischen dessen vollendetem 23. und 28. Lebensjahr erstmalig als Lizenzspieler unter Vertrag nimmt, ist grundsätzlich zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Die Wirksamkeit des Vertrages darf nicht von einer bestimmten Höhe der Entschädigung abhängig gemacht werden.

Die Entschädigung beträgt:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) für Vereine der Bundesliga | € 25.000,- |
| b) für Vereine der 2. Bundesliga | € 11.250,- |

(2) Entschädigung für Aufsteiger in die 2. Bundesliga

In Abweichung von dem Erfordernis des Vereinswechsels fällt eine Entschädigung für die vereinseigenen Spieler an, die für Pflichtspiele der Senioren- oder Junioren-Mannschaften des vertragsschließenden Vereins oder, wenn der Vertrag mit der Tochtergesellschaft geschlossen wird, für Mannschaften des Muttervereins nicht länger als ein Jahr vor der Lizenzverteilung an den Verein (01. 07.) spielberechtigt waren.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 10 f, 2. entsprechend.

§ 10 g

1. Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur.

(1) Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden.

Die Entscheidung über den Antrag und die Spielerlaubnis obliegt dem SFV, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.

(2) Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateure für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der SFV.

(3) Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.

1. Vom 01. 07. bis zum 31. 08. (Wechselperiode I).
2. Vom 01. 01. bis zum 31. 01. (Wechselperiode II).
3. Ein Wechsel des reamateurisierten Spielers im laufenden Spieljahr ist nur möglich, wenn sein Vertrag als Lizenzspieler oder Nicht-Amateur gemäß Artikel 2, Absatz 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern zum 30. 06. beendet war.

(4) Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 01. 07. bis 31. 08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01. 01. bis 31. 01. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen.

1. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01. 07. bis 31. 08. oder 01. 01. bis 31. 01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim SFV. Bis zum 31. 08. oder zum 31. 01. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
2. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechselperiode erhalten.
3. Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen

Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.

(5) Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist, und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 01. 07. bis 31. 01. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim SFV in der Zeit vom 01. 07. bis 31. 01. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen ist.

(6) Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 2, Absatz 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 01. 07. bis 31. 08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01. 01. bis 31. 01. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur gemäß Artikel 2, Absatz 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern bestritten hat (Artikel 26 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.

1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrages beim SFV. Bis zum 31. 08. oder zum 31. 01. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden.

Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.

(7) § 15 (4) der SFV-Spielordnung (Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

2. Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

(1) Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach Abschnitt 1. bedarf:

1. Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss beendet sein.
2. Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.
3. Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. beim SFV eingegangen sein, innerhalb dieser Frist muss dem SFV auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.

(2) Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechsel-

periode II) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den SFV unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen:

1. Der Arbeitsvertrag als Lizenzspieler muss beendet sein.
2. Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.
3. Es müssen sportlich triftige Gründe für den Vereinswechsel, die eine dem Verfahren nach Nr. 2.3.2. entsprechende rechtswirksame Kündigung durch den Spieler oder eine einvernehmliche Vertrags-Auflösung rechtfertigen, vorliegen oder der Spieler muss seinem Verein nach Nr. 2.3.2. rechtswirksam fristlos gekündigt haben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des letzten Vereinswechsels.
 - 3.1. Sportlich triftige Gründe liegen insbesondere vor,
 - a) wenn der Lizenzspieler sechs Monate nach Beendigung seines Vertrages nicht mehr gespielt hat;
 - b) bei Einsatz des Lizenzspielers in höchstens vier der bis zum 01.01. ausgetragenen Pflichtspiele der laufenden Spielrunde der klassenhöchsten lizenzierten Mannschaft seines Vereins;
 - c) bei Auflösung eines Vereins, Einstellung seines Spielbetriebs oder wegen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
 - 3.2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur

in der Wechselferioden II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

- 3.3. Ein Lizenzspieler, der in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselferioden I) oder danach keinen Vereinswechsel vorgenommen und seinen Vertrag einvernehmlich aus spieltechnischen Gründen aufgelöst hat, kann in der Wechselferioden II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Gründe sind schriftlich darzulegen.
- 3.4. In den Fällen der Nrn. 3.1., 3.2. und 3.3. muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des nachfolgenden Spieljahres haben. In diesem Fall ist ein Vereinswechsel in der Wechselferioden I des nachfolgenden Spieljahres ausgeschlossen.

4. Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. beim SFV eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem SFV auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.

(3) Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselferioden einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler schließen können.

(4) Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.01. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim SFV in der Zeit vom 01.07. bis 31.01. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.

(5) Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung durch den SFV unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
2. Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss beendet sein.
3. Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
4. Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. beim SFV eingegangen sein. Bis zum 31.08. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.

(6) Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei der Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 01.01.

bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung durch den SFV nur dann erteilt werden, wenn neben den in Nrn. (5).1 bis (5).4 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen ein sportlich triftiger Grund für den Vereinswechsel, der eine Kündigung durch den Spieler oder eine einvernehmliche Vertragsauflösung rechtfertigt, vorliegt, unabhängig vom Zeitpunkt des letzten Vereinswechsels.

Ein solcher liegt vor,

a) wenn der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, sechs Monate nach Beendigung seines Vertrages nicht mehr gespielt hat,

b) bei Einsatz des Nicht-Amateurs in höchstens vier der bis zum 01.01. ausgetragenen Pflichtspiele der laufenden Spielrunde der klassenhöchsten Mannschaft seines Vereins;

c) bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes.

1. Ein Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird und in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) oder danach keinen Vereinswechsel vorgenommen und seinen Vertrag einvernehmlich aus spieltechnischen Gründen aufgelöst hat, kann in der Wechselperiode II (01.01. bis 31.01.) einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Gründe sind schriftlich darzulegen.

2. In den Fällen von Nrn. (6) und Nr. (6)1. muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des nachfolgenden Spieljahres haben. In diesem Fall ist ein Vereinswechsel in der Wechselperiode I des nachfolgenden Spieljahres ausgeschlossen.

(7) § 15 (5) der SFV-Spielordnung (Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 10 h

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Für die Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der neuen Transferbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes und über die Höhe der Entschädigungszahlungen, wird beim SFV eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Diese ist in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.

(2) Der SFV regelt die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstelle in eigener Zuständigkeit; siehe nachfolgende Verfahrensordnung:

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung bzw. Anwendung der Transferbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes (§ 16 Abs. 3 Spielordnung) und über die Höhe der Entschädigungszahlungen (§ 10 f Spielordnung) ist beim Saarländischen Fußballverband eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
2. Die Schlichtungsstelle ist besetzt mit einem unabhängigen Schlichter, der die Befähigung zum Richteramt haben soll.
Dieser wird aus drei vom Verbandsvorstand für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes zu berufenden Schlichtern bestimmt. Die Schlichter sind in alphabetischer Reihenfolge nacheinander für die eingehenden Streitigkeiten zuständig.

Ist der Schlichter Mitglied eines Rechtsorgans des Verbandes, ist er an der Mitwirkung in einem nachfolgenden sportgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

3. Die Schlichtungsstelle kann von den Beteiligten gemäß Ziffer 1. zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung einer Streitigkeit angerufen werden.
4. Der Schlichter gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen.
Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Schlichter auch im schriftlichen Verfahren einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.
Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen, das vom Schlichter zu unterschreiben ist.
Endet die Schlichtung mit einem Vergleich, so ist dieser am Ende der Verhandlung schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
5. Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei.
Die Kosten des Schlichters (eine pauschalierte Aufwandentschädigung von 50 Euro und die Fahrtkosten nach der SFV-Spesenordnung) tragen die Beteiligten anteilmäßig.
Auslagen der Beteiligten, insbesondere Anwaltskosten, werden nicht erstattet.
6. Der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des Verbandes bleibt unberührt.

§ 11

Spielerpass

- (1) Spielberechtigt sind nur Vereinsmitglieder mit Spielerlaubnis für ihren Verein.

(2) Der Spielerpass muss folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

1. Lichtbild
2. Name und Vorname(n)
3. Geburtstag
4. Eigenhändige Unterschrift
5. Beginn der Spielberechtigung
6. Passnummer
7. Name des Vereins und Vereinsstempel

(3) Die Spielerpässe sind vor dem Spiel mit dem ausgefüllten Spielbericht dem Schiedsrichter zur Kontrolle, auf Verlangen auch dem Spielführer des Gegners vorzulegen.

(4) Der Spielerpass ist Eigentum des Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

(5) Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

(6) Bei Abschluss eines Vertrags als Vertragsspieler sind der aufnehmende Verein und der Spieler verpflichtet, die Spielberechtigungszeiten für den so genannten Vaterverein und für die letzten fünf Jahre vor Wirksamwerden des Vertrages anzugeben.

§ 12

Spielerlaubnis

(1) Die Spielerlaubnis wird vom Vorsitzenden des Verbands-
spielausschusses erteilt.

(2) Die Spielerlaubnis wird erteilt für Pflicht- und
Freundschaftsspiele.

Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele und Pokalspiele aufstiegsberechtigter Mannschaften sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg.

Meisterschaftsspiele unterer nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften („Reservemannschaften“) sind als Freundschaftsspiele anzusehen.

(3) Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der SFV-Geschäftsstelle.

(4) Eine auf Grund unrichtiger Angaben erteilte Spielerlaubnis ist ungültig.

(5) Die Folgen des Einsatzes eines Spielers ohne Spielerlaubnis sind in § 36 (5) Rechtsordnung und § 2 (5) Strafordnung geregelt.

(6) Ein Spieler kann nur für einen Verein Spielerlaubnis erhalten.

(7) Einem Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erteilt werden, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu.

§ 14 (1) bleibt unberührt.

(8) Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der Regionalliga oder Oberliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage einer Arbeitsaufenthaltserlaubnis erteilt werden, deren Restlaufzeit mindestens der Vertragslaufzeit entspricht.

(9) A-Junioren des älteren Jahrgangs und ab 01. 01. eines Spieljahres auch A-Junioren des jüngeren Jahrgangs kann der SFV eine Spielberechtigung für Herrenmannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielberechtigung für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen.

A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen grundsätzlich die Spielberechtigung für Herrenmannschaften ihres Vereins.

A-Junioren, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Spielberechtigung für Herrenmannschaften unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft der Tochtergesellschaft, sofern ihm auch die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielberechtigung erteilt wird. Der Antrag gem. Abs. (9) a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann der SFV eine Spielberechtigung für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilen.

Die Spielberechtigung für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen. Abschnitt 3 gilt entsprechend.

(10) Ehemalige Lizenzspieler sind für Pflichtspiele von Amateurmansschaften erst nach Wiedererlangung der Amateureigenschaft spielberechtigt.

(11) Bei Spielern, die aus dem Ausland kommen und eine Spielerlaubnis als Amateur beantragen, darf diese Spielerlaubnis im Bereich des DFB nur mit Zustimmung ihres Nationalverbandes und unter Beachtung der FIFA-Bestimmungen, der DFB-Spielordnung und des § 15 SFV-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom SFV zu beantragen.

Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.

Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 16 (1) und (2).

(12) Der Schiedsrichter ist nicht berechtigt, Spieler, die nicht im Besitz eines Spielerpasses sind, vom Spiel auszuschließen. Der Spieler hat auf dem Spielbericht seine Personalien anzugeben und die Unterschrift zu leisten.

Darüber hinaus dürfen bis zu drei Lizenzspieler, die am 01. 07. das 24. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt und im Spiel eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nicht für die letzten 4 Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.

§ 12 a

Spielberechtigung in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußballbundes auf DFB-Ebene und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

2. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer zweiten Mannschaft dürfen ab Spieljahr 2004/2005 nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

3. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.

4. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 12 b

Besondere Bestimmungen für die Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

(1) Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Amateurmannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V der Lizenzierungsordnung im Ligastatut wird durch den SFV erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Die Spielberechtigung ist im Spielerpass entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der maximal möglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch junge Lizenzspieler mit den vom Ligaverband erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für junge Lizenzspieler (vgl. § 12a, 1. Abschnitt) erteilt werden.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der SFV die Spielberechtigung zu erteilen.

(2) Wenn bei Pokalspielen auf SFV-Ebene, bei denen der Einsatz junger Lizenzspieler nicht zulässig ist (§ 12 a) die Anzahl von Vertragsspielern und Amateuren im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler oder Amateure zu beantragen; der SFV hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.

(3) Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 10 b (7) SFV-Spielordnung und §§ 6 Nr. 2 und 7a DFB-Jugendordnung.

(4) Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

§ 13

Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins

a) nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

(1) Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53, 3., der DFB-Spielordnung)

(2) Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meister-

schaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.

(3) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.

(4) Die Einschränkung gemäß (2) gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren zweite Mannschaft in den Spielklassen Regionalliga oder Oberliga spielt, ausschließlich für die letzten 4 Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum. Die Einschränkung gem. Nr. 3 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der Oberliga.

In den Spielklassen unterhalb der Oberliga gelten die Einschränkungen gemäß den Nrn. 2. und 3. nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b) nach Einsatz in Pflichtspielen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft und der 2. Frauen-Bundesliga

(1) Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für untere, aufstiegsberechtigte Mannschaften ihres Vereins nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in zwei aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft (Meisterschaft, Supercup, Pokal)

nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären.

Stammspielerin ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft, Supercup, Pokal) der Frauen-Bundesliga-Mannschaft ihres Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat eine Spielerin ihre Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob sie erneut Stammspielerin wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft, Supercup, Pokal) der Frauen-Bundesliga-Mannschaft ihres Vereins.

(2) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von fünf Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

c) nach Einsatz in einer Regional- oder Oberligamannschaft

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Regional- oder Oberliga-Mannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von 2 Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateurmansschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.

2. Die Einschränkung gem. 1. gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten 4 Spieltage sowie nachfolgenden Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklassen und Pokalspiele in diesem Zeitraum.

d) nach Einsatz in Pflichtspielen aufstiegsberechtigter Mannschaften

(1) Nimmt ein Spieler, der mit Beginn des Spieljahres das 21. Lebensjahr vollendet hat, an einem Pflichtspiel (Meisterschafts- oder Pokalspiele) einer höheren, aufstiegsberechtigten Mannschaft teil, so verliert er für diesen Spieltag und für das nächste Pflichtspiel der unteren aufstiegsberechtigten Mannschaft die Spielberechtigung.

(2) Spieler, die am 01. 07. das 21. Lebensjahr vollendet haben und nach dem 14. April in einem Spiel einer höheren Mannschaft zum Einsatz kamen, sind im laufenden Spieljahr für Pflichtspiele (Meisterschafts- oder Pokalspiele) unterer aufstiegsberechtigter Mannschaften nicht mehr spielberechtigt.

(3) An Entscheidungsspielen unterer aufstiegsberechtigter Mannschaften, dürfen nur Spieler teilnehmen, die nach vorstehendem Abs. c), (2) spielberechtigt sind und außerdem mindestens an zwei Spielen dieser Mannschaft in der laufenden Spielrunde mitgewirkt haben.

e) in Meisterschaftsspielen nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften

Spieler, die in der laufenden Spielrunde in mindestens 4 Spielen einer aufstiegsberechtigten Mannschaft mitgewirkt haben, dürfen in den letzten 5 Pflichtspielen und in Entscheidungsspielen nichtaufstiegsberechtigter Mannschaften nur mitwirken, wenn sie

1. mindestens an 4 Spielen dieser nicht aufstiegsberechtigten Mannschaft teilgenommen haben oder
2. zum Zeitpunkt des fünftletzten Spiels dieser nicht aufstiegsberechtigten Mannschaften seit mindestens 2 Monaten kein Pflichtspiel mehr in einer aufstiegsberechtigten Mannschaft bestritten haben.

f) nach Vereinswechsel

An Aufstiegs-, Abstiegs-, und Entscheidungsspielen darf ein Spieler nur teilnehmen, wenn er mindestens an 2 Spielen der Spielrunde in der betreffenden Mannschaft mitgewirkt hat. Dies gilt auch, wenn die erstgenannten Spiele nach Beginn des neuen Spieljahres stattfinden.

Die Vorschriften der vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Jugendspieler hinsichtlich ihrer Mitwirkung in aufstiegsberechtigten Seniorenmannschaften.

§ 14

Erteilung der Spielerlaubnis ohne Wartefrist

(1) Einem Amateur soll ohne Wartefrist Spielerlaubnis erteilt werden,

1. wenn er nachweist, dass er, ohne gesperrt gewesen zu sein, seit mindestens sechs Monaten nicht mehr gespielt hat.

Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist von sechs Monaten mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt,

2. wenn sein bisheriger Verein den Spielbetrieb eingestellt hat,

3. wenn er als Spieler der sich zusammenschließenden Vereine Spielerlaubnis für den neuen Verein beantragt oder für einen anderen Verein, sofern er innerhalb von 2 Wochen nach dem vom Vorstandsvorsitzenden genehmigten Zusammenschluss schriftlich erklärt, dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen,

4. wenn er einem neu gegründeten Verein an seinem Wohnort innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung der Aufnahme in den SFV beitrifft und wenn er an seinem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatte,

5. wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt und wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat,

6. wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.

7. wenn er nach Ableistung seines Wehr- oder Zivildienstes innerhalb eines Monats zu seinem alten Verein zurückkehrt,
8. wenn er zu Studienzwecken für eine befristete Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein am Studienort gespielt hatte und danach zu seinem alten Verein zurückkehrt,
9. wenn er das 40. Lebensjahr vollendet hat, der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt und es sich um den ersten Antrag auf Vereinswechsel im laufenden Spieljahr handelt.

(2) Einem ausländischen Spieler soll ohne Wartefrist Spielerlaubnis erteilt werden, wenn er nachweist, dass er bisher keine Spielerlaubnis in einem der FIFA angehörenden Verband hatte.

Das Nähere regeln die Bestimmungen des DFB.

(3) § 14 Abs. 1 Nr. 1. – 8. und § 15 (5) gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselformen I und II.

§ 15

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

(1) Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein bei der Geschäftsstelle des SFV einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der SFV die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim SFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung. Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist, als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartfrist ist nicht zulässig.

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den

Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der SFV den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern. Wird der Pass nicht innerhalb der Frist eingereicht oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim SFV erteilt.

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder über die Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in (3), 1.1. festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

1. vom 01. 07. bis zum 31. 08. (Wechselperiode I)
2. vom 01. 01. bis zum 31. 01. (Wechselperiode II).

Ein Amateur kann nur einmal im Spieljahr wechseln, dabei wird ein Vereinswechsel nicht angerechnet, wenn die Abmeldung bis zum 30. 06. erfolgt ist.

(3) Spielberechtigung für Pflichtspiele

1. Abmeldung bis zum 30. 06. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31. 08. (Wechselperiode I)

Der SFV erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens ab dem 01. 07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in (3), 1.1. festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im Übrigen zum 01. 11.. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. 06. als Abmeldung.

- 1.1. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung bei Vereinswechsel von Amateurspielern. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30. 06. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31. 08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch Nachweis über die Zahlung der nachstehend festge-

legten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01. 05. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

1. Amateurspielklasse (Regionalliga oder höhere Spielklassen [Bundesliga und 2. Bundesliga])	€ 5.000,-
2. Amateurspielklasse (Oberliga)	€ 3.750,-
3. Amateurspielklasse (Verbandsliga)	€ 2.500,-
4. Amateurspielklasse (Landesliga)	€ 1.500,-
5. Amateurspielklasse (Bezirksliga)	€ 750,-
6. Amateurspielklasse (Kreisliga A)	€ 500,-
ab der 7. Amateurspielklasse (Kreisliga B)	€ 250,-

Die Höhe der Entschädigung beträgt
bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	€ 2.500,-
2. Frauen-Spielklasse	€ 1.000,-
3. Frauen-Spielklasse	€ 500,-
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	€ 250,-

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeiträge sind nicht zulässig. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr

keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können für Vereinswechsel innerhalb des SFV als eigene Juniorenmannschaften eines Vereins anerkannt werden.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %.

Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im 2. Abschnitt festgelegten Höchstbeträge.

Die Bestimmungen von (3), 1., 1.1, 6 Abschnitt gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

2. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01. 07. und dem 31. 12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31. 01. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 01. 01. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 01. 11. des folgenden Spieljahres erteilt werden.

§ 14, (1), 1. bleibt unberührt.

(4) Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

(5) Spielberechtigung für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

(6) Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl dieses Mitgliedsverbandes.

§ 16

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

(1) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.

1. vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I)
2. vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)
3. Ein Vertragsspieler kann nur einmal im Spieljahr wechseln.

(2) Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurspielers, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.

(3) Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, kann in der Zeit zwischen dem 01.09. und 30.06. grundsätzlich eine Spielerlaubnis nur zum folgenden 01.07. erteilt werden. Ausnahmsweise kann in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung erteilt werden,

1. wenn der Vertragsspieler, der in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) oder danach keinen Vereinswechsel vorgenommen hat, seinen Vertrag einvernehmlich aus spieltechnischen Gründen aufgelöst hat. Die Gründe sind schriftlich darzulegen;

2. wenn sportliche triftige Gründe für den Vereinswechsel, die eine dem Verfahren nach Nr. (7), Absatz 2 entsprechende rechtswirksame Kündigung durch den Spieler oder die einvernehmliche Vertragsauflösung rechtfertigen oder solche gemäß Nr. (7), Absatz 2 vorliegen, unabhängig vom Zeitpunkt des letzten Vereinswechsels.

Solche liegen insbesondere vor:

- wenn der Vertragsspieler sechs Monate nach Beendigung seines Vertrages nicht mehr gespielt hat;
- bei Einsatz des Vertragsspielers in höchstens vier der bis zum 01.01. ausgetragenen Pflichtspiele der laufenden Spielrunde der klassenhöchsten Mannschaft seines Vereins;
- bei Auflösung eines Vereins, Einstellung seines Spielbetriebs oder wegen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

3. In den Fällen der Nrn. 3.1. und 3.2. muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des nachfolgenden Spieljahres haben. In diesem Fall ist ein Vereinswechsel in der Wechelperiode I des nachfolgenden Spieljahres ausgeschlossen, es sei denn, auch hier liege wiederum ein triftiger Grund vor.

(4) Ein Amateur kann bei Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel eine sofortige Spielberechtigung innerhalb der Wechelperiode II erhalten.

Dies gilt nicht für einen Vertragsspieler, der im laufenden Spieljahr eine Statusveränderung zum Amateur vorgenommen hat.

(5) Die Beurteilung, in welche der Wechelperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spiel-

erlaubnis-antrags beim SFV. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.

(6) Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.

(7) Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.

(8) Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist keine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu zahlen, wenn er zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns das 23. Lebensjahr vollendet hat.

War nach dem 1. Abschnitt keine Entschädigung zu zahlen und wird der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 15, (3), 1. der Spielordnung vorgesehe-

nen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

(9) Für einen Amateur, der nach Vollendung des 23. Lebensjahres bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 15 (3) 1. der Spielordnung zu entrichten.

(10) § 15 (5) der Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

(11) Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung zum Amateur gilt § 15 der Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

(12) Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 17

Mehrere Vereinswechsel

(1) Liegen mehrere Vereinswechselanträge für den gleichen Spieler von verschiedenen Vereinen vor, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat.

(2) Hat ein Spieler innerhalb von vier Monaten mehr als einen Vereinswechsel beantragt, so ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 18

Meisterschaftsspiele

(1) Der SFV veranstaltet für seine Vereine Meisterschaftsspiele; in diesen Meisterschaftsspielen dürfen nur Amateurspieler und Vertragsspieler eingesetzt werden.

(2) Jeder Verein kann nur eine Mannschaft als seine erste Mannschaft bezeichnen und zu den Meisterschaftsspielen melden. Diese ist zur Teilnahme an den Spielen verpflichtet.

(3) Neben der ersten Mannschaft kann jeder Verein untere und Jugendmannschaften zu einer Meisterschaftsrunde melden. Die unteren Mannschaften sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

(4) Untere Mannschaften, die an Meisterschaftsrunden aufstiegsberechtigter Mannschaften teilnehmen, sind berechtigt, in eine höhere Spielklasse aufzusteigen, höchstens jedoch zu einer solchen, die eine Klasse unter der Spielklasse der ersten Mannschaft liegt.

(5) Vereine der Regionalliga, der Oberliga, der Verbandsliga und der Landesligen können eine zweite Mannschaft in einer unteren Spielklasse mit Aufstiegsberechtigung teilnehmen lassen. Im Falle des Abstiegs der Landesligamannschaft hat eine zweite Mannschaft wieder die Vorspiele der ersten Mannschaft zu bestreiten. Hat dieser Verein eine dritte Mannschaft, so rückt diese an die Stelle der zweiten Mannschaft in der unteren Spielklasse mit Aufstiegsberechtigung.

(6) Die Mannschaften spielen je nach Klassenzugehörigkeit und Einteilung in einer der nachstehend genannten Klassen: Verbandsliga – Landesliga – Bezirksliga – Kreisliga A, B oder C.

Die Zusammensetzung der Klassen sowie der Auf- und Abstieg werden durch das vom Vorstand beschlossene Spielsystem geregelt.

§ 19

Pokalspiele

(1) Der Verbandsspielausschuss kann anordnen, dass alle Vereine oder bestimmte Spielklassen Pokalspiele austragen. Die Teilnahme an diesen Spielen ist für alle von der Anordnung betroffenen Mannschaften Pflicht.

Untere aufstiegsberechtigte Mannschaften nehmen an diesen Spielen um den Saarlandpokal nicht teil. Dies gilt auch für untere Mannschaften von Vereinen der 1. und 2. Bundesliga sowie der Regional- und Oberliga. In diesen Pokalspielen dürfen nur Amateure und Vertragsspieler eingesetzt werden.

(2) Die Spiele gliedern sich in Vorrunden-, Zwischenrunden-, Hauptrunden- und Schlussrundenspiele und das Endspiel.

(3) Die klassenniedrigeren Mannschaften haben grundsätzlich bis zum Halbfinale Heimrecht.

(4) Die Pokalspiele werden in der Weise ausgetragen, dass der Verlierer aus dem Wettbewerb ausscheidet.

(5) Ist ein Spiel bei Ablauf der normalen Spielzeit nicht entschieden, so wird es um 2 x 15 Minuten verlängert. Falls auch dann noch kein Sieger ermittelt ist, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.

Im Übrigen bestimmt der Verbandsspielausschuss die Durchführung der Pokalspiele

(6) Neu angesetzte Pokalspiele sollen vor der nächsten Runde ausgetragen werden. In Ausnahmefällen kann der Spielleiter einen anderen als den vorgesehenen Austragungsort bestimmen.

(7) Auf Spielverlust wegen Einsatzes eines Spielers ohne Spielberechtigung in einem Pokalspiel kann nicht mehr erkannt werden, wenn die nächste Pokalrunde ausgetragen

ist, es sei denn, vorher ist eine Anzeige beim Verband eingegangen.

(8) Der Austragungsort des Pokalendspiels wird vom Vorsitzenden des Pokalausschusses bestimmt.

§ 20

Auswahlspiele

(1) Spiele zwischen Kreis-, Bezirks- und Stadtauswahlmannschaften können auf Anordnung oder mit Genehmigung des Verbandsspielausschusses stattfinden.

(2) Auswahlspiele des Verbandes werden vom Verbandsspielausschuss mit Genehmigung des Verbandsvorstandes veranstaltet. Die Vereine sind verpflichtet, bei Abschluss von Freundschaftsspielen auf Auswahlspiele des Verbandes Rücksicht zu nehmen. Freundschaftsspiele von größerer Bedeutung, die kurz vor dem Auswahlspiel stattfinden sollen, sind am Spielort des Auswahlspiels oder in dessen näherer Umgebung untersagt.

(3) Jeder Verein ist verpflichtet, seine Spieler für Auswahlspiele und zu Ausbildungszwecken zur Verfügung zu stellen. Die Spieler sind verpflichtet, der Aufforderung zur Teilnahme an Auswahlspielen und Vorbereitungslehrgängen Folge zu leisten.

(4) Soll ein Verein einen Spieler zu einem Auswahlspiel abstellen, so sind Pflichtspiele dieses Vereins am Tag des Auswahlspiels sowie am Tag davor oder danach auf Antrag abzusetzen.

§ 21

Genehmigungspflichtige Spiele

(1) Alle Kombinationsspiele müssen vom Verbandsspiel-ausschuss genehmigt werden. Anträge sind unter Vorlage der Ausschreibung beim Kreisvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Austragungstermin einzureichen.

(2) Bei Kombinationsspielen und bei Spielen anlässlich von Sportfesten beträgt die Spielzeit 2 x 45 Minuten. In Ausnahmefällen kann sie bis auf 2 x 25 Minuten abgekürzt werden.

§ 22

Freundschaftsspiele

(1) Haben zwei Vereine ein Freundschaftsspiel vereinbart, so kann ein Verein ohne Einwilligung des Spielgegners nur aus triftigen Gründen zurücktreten. Erfolgt die Spielabsage nicht mindestens zwei Wochen vor dem Spieltermin, so ist das Spiel auszutragen, es sei denn, der Gegner ist mit der Nichtaustragung einverstanden.

(2) Tritt ein Verein ohne Einverständnis des Spielgegners zu einem Freundschaftsspiel nicht an, so hat er diesem auf Antrag den Schaden zu ersetzen.

(3) Ist ein Freundschaftsrückspiel vereinbart, so ist dieses innerhalb Jahresfrist auszutragen.

(4) Die Vereine sind verpflichtet, zu Freundschaftsspielen mit ihrer ersten Mannschaft anzutreten.

(5) Bei Abschluss von Freundschaftsspielen ist § 20 (2) zu beachten.

(6) Bei allen Freundschaftsspielen der Herren- und Frauenmannschaften muss der Platzverein, bei Jugendspielen kann er einen Schiedsrichter anfordern.

(7) In Freundschaftsspielen von Amateurmansschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen und dies die Spielordnung des SFV zulässt. Die Gastspielerlaubnis ist beim SFV zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

§ 23

Austragung der Meisterschaftsspiele

(1) Meisterschaftsspiele werden durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat, sofern das Spielsystem nichts anderes bestimmt.

(2) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.

(3) Meister ist, wer die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben.

(4) Bei Punktgleichheit findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. In Klassen, in denen mehr als die Hälfte der Vereine einen Hartplatz gemeldet hat, soll ein Entscheidungsspiel auf einem Hartplatz ausgetragen werden, es sei denn, beide Vereine einigen sich auf einen Rasenplatz. Entscheidungsspiele der Verbandsliga finden in jedem Fall auf einem Rasenplatz statt.

(5) Sind mehr als zwei Vereine punktgleich, so haben alle auf neutralem Platz gegeneinander anzutreten. Diese Spiele

werden wie Meisterschaftsspiele gewertet (Punktwertung) und bei unentschiedenem Ausgang nicht verlängert. Die Paarungen sind auszulosen.

Bei Punktgleichheit nach Abschluss dieser Spielrunde wird der Meister/Absteiger nach dem Ko-System ermittelt.

(6) Kommen nur zwei Vereine für ein Entscheidungsspiel in Betracht, so wird das Spiel bei unentschiedenem Ausgang um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so wird diese durch Elfmeterschießen herbeigeführt.

Für das Elfmeterschießen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Schiedsrichter bestimmt das Tor, auf das alle Torschüsse ausgeführt werden.
- b) Der Schiedsrichter lost in Gegenwart beider Mannschaftsführer aus, welche Mannschaft den ersten Torschuss ausführt.
- c) Für die Ausführung der Torschüsse können nur die Spieler herangezogen werden, die sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befinden, mit der Ausnahme, dass ein eingeschriebener Ersatzspieler den Torwart ersetzen kann, wenn dieser während der Ausführung der Torschüsse verletzt wird und wegen der Verletzung nicht mehr als Torwart weiterspielen kann, vorausgesetzt, seine Mannschaft hat noch nicht die volle Anzahl der Ersatzspieler eingesetzt.
- d) Mannschaften haben abwechselnd je fünf Torschüsse auszuführen. Die Torschüsse werden nicht fortgesetzt, wenn eine Mannschaft so viele Tore erzielt hat, dass sie als Gewinner feststeht. Der Torschuss gilt als vollzogen, wenn der Ball von dem ausführenden Spieler mit oder ohne unmittelbaren Torerfolg getreten worden ist. Nachschießen, gleichgültig, ob der Ball vom Torwart abgewehrt wird oder von dem Torpfosten bzw. der Querlatte zurückfliegt, ist nicht erlaubt.

- e) Wenn beide Mannschaften nach der Ausführung von je fünf Torschüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Torschüsse in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Torschüssen ein Tor mehr als die andere erzielt hat.
- f) Jeder Torschuss muss von einem anderen Spieler ausgeführt werden. Erst wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler einer Mannschaft einschließlich Torwart oder des eingeschriebenen Ersatzspielers, der ihn ersetzt hat (Buchstabe c), je einen Torschuss ausgeführt haben, darf ein Spieler der gleichen Mannschaft einen zweiten Torschuss ausführen.
- g) Jeder Spieler der sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befand, darf den Platz des Torwartes einnehmen.
- h) Alle Spieler mit Ausnahme des Schützen und der beiden Torwarte sollen sich, während die Torschüsse ausgeführt werden, im Mittelkreis aufhalten. Der Torwart der Mannschaft, die den Torschuss ausführt, muss außerhalb des Strafraumes stehen, und zwar hinter der parallel zur Torlinie verlaufenden Strafraumlinie, mindestens 9,15 m von der Strafstoßmarke entfernt.
- i) Die Mannschaft ist Sieger, die beim Elfmeterschießen die meisten Tore erzielt hat, wobei Absatz d) zu beachten ist.

(7) Scheidet eine Mannschaft während der Spielrunde aus, so ist sie als erster Absteiger zu behandeln. Das Ausscheiden hat auf die Wertung der Spiele folgende Auswirkungen:

- a) bei Ausscheiden in der Vorrunde bleiben alle Spiele ungewertet,
- b) bei Ausscheiden in der Rückrunde werden nur die Spiele der Vorrunde gewertet.

(8) Der Meister ist berechtigt, in die nächsthöhere Spielklasse aufzusteigen oder an Aufstiegsspielen teilzunehmen,

vorbehaltlich der Regelung in § 18 (4) der Spielordnung. Verzichtet er auf den Aufstieg, so tritt an seine Stelle der Tabellenzweite.

(9) Alle Meistermannschaften erhalten eine Urkunde.

(10) Der Klassenleiter hat nach Beendigung der Spielrunde den Meister unverzüglich bekannt zu geben. Ist dieser nicht rechtzeitig zu ermitteln, kann der Verbandsspielausschuss einen Verein der Spielklasse für die Teilnahme an den Aufstiegsspielen benennen. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Der benannte Verein bleibt verpflichtet, seine Rundenspiele vollständig auszutragen.

(11) Änderungen der Anstoßzeit bedürfen des Einverständnisses des Gegners und der schriftlichen Genehmigung des Klassenleiters. In dringenden Fällen kann dieser ohne Anhörung der Spielgegner die Anstoßzeiten ändern.

(12) Pflichtspiele können nur in Ausnahmefällen abgesetzt werden. Zuständig dafür ist auf Kreisebene der Kreisvorsitzende, in den übrigen Fällen der Klassenleiter.

(13) Während der Pflichtspiele darf ein Verein nur mit Genehmigung des Verbandsspielausschusses von den weiteren Spielen zurücktreten oder auf Spiele verzichten. Die Genehmigung muss versagt werden, wenn durch den Verzicht Meisterschaft oder Abstieg beeinflusst würde.

Besteht ein Verein trotz Verweigerung der Genehmigung auf Rücktritt oder Verzicht, so ist er zu bestrafen. Er ist vom Vorstand in der Regel in die unterste Spielklasse zu versetzen. Im Fall des Rücktritts oder des Ausschlusses einer Mannschaft werden die von ihr ausgetragenen und die noch ausstehenden Spiele nicht gewertet.

(14) Tritt eine erste Mannschaft in einer Spielzeit zweimal schuldhaft nicht an, so kann sie von den weiteren Pflichtspielen ausgeschlossen werden.

Bei unteren nicht aufstiegsberechtigten Mannschaften kann

der Ausschluss nach dreimaligem schuldhaften Nichtantreten erfolgen.

(15) Spiele unterer nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften, die bis zum vorgesehenen Beginn des Spiels der ersten Mannschaften nicht beendet sind, sind vom Schiedsrichter abzubrechen, falls die restliche Spielzeit für die erste Mannschaften eingeräumte Wartezeit überdauern würde. Über die Wertung des abgebrochenen Spiels entscheidet die Verbandsspruchkammer.

(16) Ist ein Platz wiederholt nicht bespielbar, so kann der Verbandsspielausschuss bestimmen, dass das Spiel auf einem anderen Platz auszutragen ist. In diesem Falle beträgt die Benachrichtigungsfrist für die Vereine zwei Tage.

(17) Der Verbandsspielausschuss kann Spiele, die infolge höherer Gewalt ausgefallen oder abgebrochen sind, neu ansetzen. Über die Neuansetzung eines aus anderen Gründen abgebrochenen oder eines wegen Nichtantretens ausgefallenen Spiels entscheidet die Verbandsspruchkammer.

§ 24

Spielwertung in besonderen Fällen

(1) Bricht ein Verein ein Spiel ab, tritt er schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig mit mindestens sieben Spielern an (Wartezeit 10 Minuten) oder verzichtet er auf ein Spiel, so wird ihm dieses mit dem tatsächlich erzielten Ergebnis als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet. Außerdem hat er den dem Gegner entstandenen Schaden zu ersetzen, bei Nichtantreten auf fremden Plätzen auch Entschädigung für entgangene Einnahmen zu leisten. Ersatzansprüche sind innerhalb von zwei Wochen bei der Verbandsspruchkammer geltend zu machen.

(2) Der Schiedsrichter soll auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler

auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. Das abgebrochene Spiel wird für den Gegner mit dem Torstand bei Spielabbruch als gewonnen gewertet.

(3) Auf Spielverlust wegen Mitwirkung eines Spielers ohne Spielberechtigung kann nicht mehr erkannt werden, wenn das Verfahren erst nach dem 01. 07. eingeleitet wird.

(4) Ist über einen Verein ein Spielverbot verhängt, so sind Pflichtspiele während der Zeit des Spielverbotes für den Gegner mit 0:0 als gewonnen zu werten.

§ 25

Spielregeln

(1) Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der gelben und roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt. Alle Entscheidungen, die der Schiedsrichter im Zusammenhang mit der gelb/roten Karte trifft, können nicht angefochten werden.

(2) Wird der Spielführer des Feldes verwiesen, so ist dem Schiedsrichter ein anderer Spielführer zu benennen.

(3) Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, Regionalliga, Frauen-Bundesliga oder Junioren-Bundesliga durch Vorzeigen der gelb-roten Karte des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für alle anderen Meisterschaftsspiele seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

(4) Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn er zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind.

Tritt eine Mannschaft nicht rechtzeitig (Wartezeit 10 Minuten) mit mindestens sieben Spielern an, so haben der

Gegner und der Schiedsrichter bei einem angekündigten verspäteten Eintreffen bis zu weiteren 20 Minuten zu warten und das Spiel auszutragen, sofern dies noch möglich ist.

§ 26

Vorläufige Sperre bei Feldverweis

Bei einem Feldverweis nach einer roten Karte ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die Verbandsspruchkammer gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der Verbandsspruchkammer beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 27

Doping

(1) Doping ist verboten.

(2) Doping ist das Vorhandensein einer Substanz aus den verbotenen Wirkstoffen im Körper (Gewebe- oder Körperflüssigkeit). Doping ist auch die Anwendung verbotener Methoden, die geeignet sind, den physischen oder psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern. Doping ist auch der Versuch von Dritten, Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung verbotener Methoden anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen.

Maßgeblich ist die vom DFB jeweils herausgegebene Liste (Anhang A zu den Durchführungsbestimmungen Doping des DFB).

(3) Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.

(4) Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein ist das Handeln seiner Mitglieder, Angestellten und von ihm beauftragten Personen zuzurechnen.

(5) Verstöße gegen vorstehende Vorschriften werden als unsportliches Verhalten geahndet.

§ 28

Platzdisziplin

(1) Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach dem Spiel zu sorgen, insbesondere die Zuschauer vom Spielfeld fern- und zu sportlichem Verhalten anzuhalten.

Dies gilt auch für Spiele auf fremdem Platz.

(2) Der Platzverein ist dafür verantwortlich, dass Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sowie die Gästespieler nicht belästigt, beleidigt oder tätlich angegriffen werden. Der Schutz ist bis zum Verlassen des Ortes zu gewähren.

(3) In unmittelbarer Nähe der Tore und innerhalb der Spielfeldbegrenzung (Barrieren) dürfen sich außer den Spielern, dem Schieds- und den Schiedsrichterassistenten keinerlei Personen aufhalten. Der Schiedsrichter hat die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen. Den Anweisungen des Schiedsrichters ist Folge zu leisten.

(4) Der Platzverein ist verpflichtet, durch Armbinden kenntlich gemachte Platzordner in der erforderlichen Anzahl zu stellen.

(5) Den Schiedsrichtern und Gästespielern sind angemessene, verschließbare und zu überwachende Umkleide- und

Duschräume zur Verfügung zu stellen, wobei der Umkleideraum der Schiedsrichter von dem der Spieler getrennt sein muss. Der Platzverein hat dafür Sorge zu tragen, dass Geld und Wertsachen sicher aufbewahrt werden können. Tritt infolge Verletzung dieser Vorschriften ein Schaden ein, so hat ihn der Platzverein zu ersetzen.

(6) Durchsagen vor und nach dem Spiel sowie während der Spielpause sind so zu gestalten, dass sie dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden.

Zwischen-, Halbzeit- und Spielergebnisse anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden. Eine Kommentierung ist untersagt.

§ 29

Spielabbruch

(1) Der Schiedsrichter soll ein Spiel abbrechen, wenn eine Mannschaft weniger als sieben Spieler umfasst und das Spielergebnis für den Gegner lautet. Er hat sich auf dem Spielberichtsbogen vom Spielführer der betreffenden Mannschaft erklären zu lassen, dass diese auf Spiel und Punkte verzichtet.

(2) Der Schiedsrichter darf ein Spiel auch dann abbrechen, wenn es infolge von Witterungseinflüssen oder Dunkelheit nicht mehr ordnungsgemäß weitergeführt werden kann, wenn Ausschreitungen von Spielern oder Zuschauern insbesondere gegenüber dem Schiedsrichter eine Weiterführung nicht erlauben, wenn sich ein des Feldes verwiesener Spieler weigert, das Spielfeld zu verlassen oder wenn eine Mannschaft die Fortsetzung des Spieles verweigert.

(3) Der Schiedsrichter darf ein Spiel nur abbrechen, wenn er alle Möglichkeiten zu seiner Weiterführung erschöpft hat. Sind Zuschauer auf das Spielfeld eingedrungen, so hat er dem Spielführer des Platzvereins unter Hinweis auf die

Folgen eines Spielabbruches eine Frist von längstens drei Minuten zur Räumung des Spielfeldes zu setzen. Ebenso hat er zu verfahren, wenn seiner Anordnung auf Platzverweis oder Weiterführung des Spieles nicht gefolgt ist.

§ 30

Spielabgaben

(1) Von der Bruttoeinnahme eines Meisterschaftsspieles haben die Platzvereine 5 % als Spielabgabe an den Verband zu entrichten, sofern nicht Pauschalbeträge festgesetzt sind oder eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Von Pokalspielen stehen dem Verband 10 % aus der Bruttoeinnahme zu, falls nicht die Zahlung eines Pauschalbetrages vereinbart ist.

Von den Reineinnahmen des Pokalendspieles erhalten die beiden Spielgegner und der Verband je 1/3.

§ 31

Abrechnung von Meisterschaftsspielen

(1) Bei einem Meisterschaftsspiel erhält der Platzverein die Einnahmen. Er hat für die üblichen Abgaben und die Schiedsrichterkosten aufzukommen.

(2) Der Vorstand setzt vor Beginn der Pflichtspiele Höchsteintrittspreise für erwachsene Nichtmitglieder nach Spielklassen gestaffelt fest.

(3) Die Vereine dürfen nur die vom Verband zur Verfügung gestellten Eintrittskarten verwenden.

(4) Die Sportgroschen sind zu den festgesetzten Terminen abzurechnen.

§ 32

Abrechnung von Pokalspielen

- (1) Der Verband erhält von der Bruttoeinnahme abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer und des Sportgroschens 10 %. Von dem verbleibenden Betrag sind Werbungs-, Schiedsrichter- und die Fahrtkosten des reisenden Vereins zu begleichen. Ein Überschuss oder ein Fehlbetrag werden geteilt.
- (2) Findet das Pokalspiel auf neutralem Platz statt, so erhält der Platzverein vorweg 10 % der um die Umsatzsteuer und den Sportgroschen gekürzten Bruttoeinnahmen.
- (3) Alle erwachsenen Zuschauer haben den vom Vorstandsvorstand festgesetzten Eintrittspreis zu zahlen.

§ 33

Abrechnung bei Entscheidungsspielen

- (1) Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz sind die Bruttoeinnahmen abzüglich der darin enthaltenen gesetzlichen Umsatzsteuer und des Sportgroschens wie folgt zu verteilen:
10 % der Einnahmen erhält der Platzverein. Von dem verbleibenden Betrag sind Werbungs-, Schieds- und Schiedsrichterassistentenkosten zu bezahlen. Von dem Restbetrag erhalten die beiden Spielgegner und der Verband je 1/3. Übersteigen die Spielauslagen die um die Umsatzsteuer und den Sportgroschen bereinigten Einnahmen, so haben die Spielgegner die Vergütung für den Platzverein und den Fehlbetrag je zur Hälfte zu tragen.
- (2) Alle erwachsenen Zuschauer haben die gemäß § 31 (2) festgelegten Eintrittspreise zu zahlen.

§ 34

Abrechnung in Sonderfällen

(1) Wird ein Pflichtspiel, für das der Platzverein Einnahmen erzielt hatte, wiederholt, so wird nach Abzug der Schiedsrichterkosten ein verbleibender Überschuss geteilt, einen Fehlbetrag haben beide Vereine je zur Hälfte zu tragen.

(2) Hat der Platzverein im ersten Spiel keine Einnahmen erzielt, so trägt er die Schiedsrichterkosten dieses Spiels.

(3) Bei einem Pflichtspiel auf neutralem Platz erhält der Platzverein 10 % der Bruttoeinnahmen. Der Reinerlös oder der Verlust werden unter den Spielgegnern geteilt, wobei die Fahrtkosten nicht erstattet werden.

(4) In den Fällen der Abs. (1) und (3) haben alle erwachsenen Zuschauer den vom Vorstand festgesetzten Eintrittspreis für Nichtmitglieder der Spielklasse zu zahlen.

§ 35

Abrechnung bei Platzsperre

Wird ein Pflichtspiel wegen einer Platzsperre auf neutralem Platz ausgetragen, so erhält der Platzverein 10 % der Bruttoeinnahmen. Der Verein, dessen Platz gesperrt ist, erhält den Restbetrag. Ein etwaiger Fehlbetrag ist von ihm zu übernehmen.

§ 36

Verein in Insolvenz

Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer

Spielklasse unterhalb der Oberliga teil und verfügt der Verein über eine Frauenmannschaft, die in der Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielt, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.06.) getroffen wird.

Scheidet diese Mannschaft vor oder während der laufenden Spielzeit aus dem Spielbetrieb aus, gilt § 23 (13) der SFV-Spielordnung.

Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel der neuen Spielzeit vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat diese auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

§ 37

Auslandsspielverkehr

(1) Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der Genehmigung des DFB und des SFV.

Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen des DFB für den internationalen Spielverkehr.

(2) Die Durchführung nichtgenehmigter Spiele wird bestraft.

(3) Ein Grenzverein darf gegen einen ausländischen Grenzverein spielen, wenn er dies mindestens einen Tag vor dem Spiel über den SFV dem DFB mitteilt.

§ 38

Verbotene und genehmigungspflichtige Spiele

- (1) Fußballspiele zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind nicht statthaft.
- (2) Gegen Vereine, die mit einem Spielverbot belegt sind oder gegen Mannschaften, die gesperrte oder aus dem Verband ausgeschlossene Spieler enthalten, dürfen keine Spiele ausgetragen werden.
- (3) Ebenso sind Spiele gegen Mannschaften, die keinem Verband angehören, ohne Genehmigung des Vorstandes untersagt.

§ 39

Spieleraustausch

- (1) Während des ganzen Spiels, einschließlich einer evtl. Verlängerung dürfen bis zu drei Spieler ausgetauscht werden.
In Meisterschaftsspielen unterer, nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften (Reservemannschaften), die nach § 12 Abs. 3 der Spielordnung als Freundschaftsspiele anzusehen sind, können beliebig viele Spieler mehrmals ausgetauscht werden.
In Pflichtspielen (Meisterschafts- und Pokalspiele) von Frauenmannschaften können bis zur vier Spielerinnen mehrmals ausgetauscht werden.
- (2) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.
- (3) Alle für den Austausch vorgesehenen Spieler sind auf dem Spielbericht aufzuführen und sollen ab Nummer 12 fortlaufend nummeriert sein. Ihre Pässe sind dem Schiedsrichter bei der Passkontrolle vorzulegen.

(4) Bei Freundschaftsspielen sind Ausnahmen von Abs. (1) zulässig.

(5) Wird der Spielführer ausgetauscht, so ist dem Schiedsrichter ein anderer Spielführer zu benennen.

§ 40

Nichtantreten des Schiedsrichters

(1) Bleibt der mit der Leitung eines Pflichtspiels beauftragte Schiedsrichter aus, so haben die Vereine dafür Sorge zu tragen, dass ein anderer Schiedsrichter das Spiel leitet. Dabei ist eine Wartezeit von 30 Minuten einzuhalten. Ist ein anerkannter, neutraler Schiedsrichter bereit, die Spielleitung zu übernehmen, so muss das Spiel unter seiner Leitung ausgetragen werden. Stehen mehrere solcher Schiedsrichter zur Wahl, so haben sich die Spielführer auf einen zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift gilt das Spiel für den oder die verantwortlichen Vereine als verloren.

(2) Die Vereine können sich zur Austragung eines Spiels auch auf einen nicht neutralen oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen.

Sie haben dann schriftlich zu erklären, ob ein Pflichtspiel oder ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden soll.

(3) Erscheint der bestellte Schiedsrichter erst nach Spielbeginn und hat ein anderer anerkannter Schiedsrichter die Spielleitung übernommen, so hat dieser das Spiel zu Ende zu führen.

(4) Bei Ausfall eines Schiedsrichters während des Spiels ist dieses fortzusetzen, falls ein neutraler Schiedsrichter zur Verfügung steht.

(5) Bricht der beauftragte Schiedsrichter ein Spiel ab, so darf es auch mit einem anderen Schiedsrichter nicht fortgesetzt werden.

§ 41

Pflichten des Schiedsrichters

(1) Der Schiedsrichter hat eine halbe Stunde vor Spielbeginn am Spielplatz anwesend zu sein.

Er hat vor Beginn des Spiels den ordnungsgemäßen Zustand des Spielfeldes, das Vorhandensein von mindestens zwei vorschriftsmäßigen Bällen, die Kleidung der Spieler, den ausgefüllten Spielbericht und die Spielerpässe zu prüfen.

(2) Der Spielbericht ist nur noch in einfacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle am Spieltag, spätestens aber am folgenden Tag der Verbandsgeschäftsstelle zu übersenden.

(3) Im Spielbericht hat der Schiedsrichter die Spielzeit, das Spielergebnis, die Linienrichter sowie alle besonderen Vorkommnisse, insbesondere Platzverweise, Unfälle und fehlende Pässe zu vermerken.

(4) Nach Beendigung des Spieles treten beide Mannschaften und der Schiedsrichter in der Mitte des Spielfeldes zusammen. Der Schiedsrichter verkündet das Spielergebnis, die Mannschaften bringen den Sportgruß aus.

§ 42

Schiedsrichterausweise

Die Ausweise der Schiedsrichter berechtigen zum freien Eintritt zu allen Spielen und Turnieren des Saarländischen Fußballverbandes und seiner Vereine.

§ 43

Inkrafttreten

Vorstehende Bestimmungen treten am 01.07. 2002 in Kraft, ausgenommen § 10f 1., § 15 (2) 1., § 15 (3) 1. (Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis) und § 15 (3) 1.1.1. (Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis und Entschädigungsregelung bei Spielerinnen).